

Dobler Gemeinderatsprotokolle

Vorgeschichte zum Bau der Trinkwasserversorgung
1890 - 1892.

Nach dem Beschluß der Gemeindegremien vom 8. Januar 1890 hat der Staatstechniker für das öffentliche Wasserversorgungswesen Baurat Ehmann in Stuttgart Pläne und Kostenvoranschlag für die Wasserversorgung angefertigt, und wurde bei der heutigen Rechnungsabhör wegen der Ausführung des Projekts mit den Gemeindegremien weitere Verhandlungen gepflogen.

Derselben wohnten außer dem Oberamtmann und den Gemeindegremien von Dobel an:

Baurat Ehmann von Stuttgart,
Stadtbaumeister Link von Neuenbürg,
Stadtschultheiß Beutter von Herrenalb, als Beistand der Gemeinde Dobel. Ferner
Schultheiß Knöllner von Neusatz,
Schultheiß Kircher von Rotensol und
Gemeindepfleger Obrecht von da.

Nach den einleitenden Bemerkungen des Oberamtmanns wurden die Pläne und Kostenvoranschlag von dem Staatstechniker des öffentlichen Wasserversorgungswesen Baurat Ehmann aus Stuttgart vorgetragen und soweit nötig erläutert.

Bei der sich anschließenden Erörterung waren sämtliche Anwesenden der Ansicht, daß zu einer rationellen Wasserversorgung absolut notwendig sei, daß die Quellfassung am Ursprung der Hauptquellen des Mannabächles erfolge und daß eine Kürzung des Kanals, wodurch

allerdings eine Kostenersparnis von etwa 12000 M. gemacht würde, durchaus nicht ratsam erscheine. Eine Kürzung des Kanals würde nicht nur die Reinheit des Wassers beeinträchtigen, sondern auch die Triebkraft des Werkes so reduzieren, daß der wünschenswerte Anschluß von Neusatz und Rotensol in Frage gestellt würde. Bei einem späteren Anschluß dieser Gemeinden würde der augenblickliche Mehraufwand von 12000 M. für den längerem Kanal durch die zu leistenden Beiträge mehr als ausgeglichen.

Bezüglich der Verteilungsleitung im Ort Dobel tragen die Gemeindegremien den Wunsch vor, es möchte statt der vorgesehenen 5 laufenden Brunnen deren 12 - 15 errichtet werden, wogegen die Zahl der Hydranten vermindert werden könne, da nicht anzunehmen sei, daß Hausleitungen in größerer Zahl errichtet werden.

Der Staatstechniker hält die Erfüllung dieses Wunsches für wohl möglich und ist der Ansicht, daß durch diese Änderung eine Kostenvermehrung nicht eintrete.

Was sodann den in Aussicht zu nehmenden Anschluß von Neusatz und Rotensol anbelangt, so hält der Staatstechniker diesen Anschluß für wohl ausführbar. Bei Niederwasserstand können mindestens 180 ltr. pro Minute gehoben werden. Der Bedarf von Dobel bei 15 laufenden Brunnen sei höchstens 150 ltr. pro Minute, so daß im ungünstigsten Falle für Neusatz und Rotensol noch 30 ltr. pro Minute übrig bleiben.

Bei Mittelwasserstand, welcher doch die Regel bilde, erhöhe sich dieses Quantum ganz beträchtlich.

Die Gemeindegremien von Dobel sind mit einem allenfallsigen Anschluß von Neusatz und Rotensol einverstanden, wenn ihnen in der Regel ein Wasserquantum von

150 ltr. in der Minute verbleibt. Die Vertreter der Gemeinden Neusatz und Rotensol nehmen das Anerbieten der Gemeinde Dobel dankbar an.

Die Aufbringung der Kosten für die Wasserversorgung der Gemeinde Dobel betreffend, so ist die Aufnahme eines Annuitäten-Anlehens rückzahlbar frühestens in 50 Jahren in Aussicht genommen. Von den Gemeindegemeinschaften in Dobel werden nun folgende

Beschlüsse

einstimmig gefaßt:

1. Die Wasserversorgung nach den von dem Staatstechniker für das öffentliche Wasserversorgungswesen angefertigten Plänen und Kostenvoranschlag zur Ausführung zu bringen, übrigens mit der Änderung, daß 12 - 15 laufende Brunnen errichtet werden und eine Verminderung der Zahl der Hydranten eintritt.
2. Den Aufwand durch Aufnahme eines Annuitätenanlehens rückzahlbar frühestens in 50 Jahren aufzubringen, sich übrigens in dieser Beziehung besondere Beschlußfassung vorzubehalten.
3. An die K. Forstverwaltung das Gesuch zu stellen, die Quellfassung und Führung des Kanals und die Legung der Röhrenleitung mit den nötigen Schächten, soweit sie das Eigentum derselben berührt, zu gestatten.
4. Zu der Wasserwerksanlage die vorgeschriebene Konzession einzuholen.
5. Mit der Witwe Schöttle wegen Verlängerung der in dem Kaufvertrag vom 14. Dezember 1889 für den Rücktritt der Gemeinde Dobel festgesetzten Frist alsbald in Verhandlung zu treten.
6. Den Gemeinden Neusatz und Rotensol das Recht des

späteren Anschlusses an die zunächst von Dobel allein zu errichtende Wasserversorgung für den Fall einzuräumen, daß bei continuirlichem Betrieb des Pumpwerkes bei Mittelwasserstand der Gemeinde Dobel ein Wasserquantum von 150 ltr. in der Minute gesichert bleibt, wogegen die Gemeinden Neusatz und Rotensol an den Kosten der Erstellung und der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Wasserversorgung ein Fünftel übernehmen.

Als gemeinschaftliche Kosten werden betrachtet:

- a) Der Ankauf der Wasserkraft nebst der Grunderwerbung mit 20 000 M;
- b) eine allenfallsige Entschädigung an die Forstverwaltung für Benützung ihres Eigentums.
- c) der im Kostenvoranschlag vom 22. April d.J. unter Rubrik A, B, C, D, und F vorgesehenen Aufwand im Voranschlag von 51 360 Mark.
- d) die Kosten der Vorarbeiten und der Bauleitung, soweit der Staat sie nicht übernimmt, in dem nach Verhältnis zum Gesamtaufwand sich ergebenden Betrag.
- e) Die Verteilung des die Gemeinden Neusatz und Rotensol treffenden Kostenanteils unter die beiden Gemeinden bleibt diesen überlassen.

Der Wasserbezug der Gemeinden Neusatz und Rotensol wird im Maximum auf 100 ltr. pro Kopf festgesetzt. Im Übrigen wird das Verhältnis der drei Gemeinden im Falle der Ausführung des Anschlusses durch besonderen Vertrag geregelt.

Unterschriften.

Dobel den 23. März 1891.

Nachdem die Königliche Staatsforstverwaltung

die Benützung ihres Eigentums für die Zwecke der Wasserversorgung abgelehnt hat wird von dem Gemeinderat und Bürgerausschuß einstimmig beschlossen:
gegen die Königliche Staatsforstverwaltung das Zwangsenteignungsverfahren bei der Königlichen Staatsregierung auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1888 zu beantragen und das Königliche Oberamt zu bitten dem Stadt-
schultheiß Beutter in Herrenalb die Akten behufs Einleitung des Weiteren mitzuteilen, auch falls nach Ansicht des Königlichen Oberamts die in den Akten befindlichen Pläne nicht genügen sollten, den Stadtbaumeister Link in Neuenbürg mit Fertigung eines besonderen Situationsplans auf Kosten der Gemeinde zu beauftragen.

Unterschriften.

Dobel

Oberamts Neuenbürg.

Verhandelt den 6. Mai 1891

vor

dem Gemeinderat und Bürgerausschuß.

Vom Gemeinderat sind 5 Mitglieder anwesend einer entschuldigt. Vom Bürgerausschuß sind 6 Mitglieder anwesend 1 entschuldigt.

Wie aus den Akten über die seit 1886 geplante Wasserversorgung der hiesigen wasserarmen Gemeinde zur Erwiederung hervorgeht, ist die Beschaffung des erforderlichen Trink- und Nutzwassers für dieselbe ein unbestreitbares und daher nicht länger abzuweisendes Bedürfnis; die Gemeinde

Dobel ist ganz in derselben Notlage wie die früher wasserarmen Gemeinden der Alb und des Heubergs. Bei dieser Sachlage kann der Gemeinderat und Bürgerausschuß, ohne eine gesetzliche Obliegenheit der Gemeinde unerfüllt zu lassen, nicht zögern, das Bedürfnis an Wasser zu befriedigen, auch wenn der Aufwand ein noch so hoher ist. Wie ferner aus den erwähnten Akten ebenso zur Erwid~~erung~~ hervorgeht, ist die Wasserversorgung hier nur mit Benützung des Eigentums des Staats (& K. Forstverwaltung) möglich. Diese Benützung aber vom Standpunkt des Eigentums aus in keiner Weise mit Nachteilen den Staat verbunden, überhaupt der Erfüllung allgemeiner Staatszwecke nicht hinderlich.

Während in den wasserarmen Alb- und Heuberg-orten die K. Staatsregierung, insbesondere das K. Ministerium des Jnnern, es war, welches denselben mit Beiträgen von vielen Hunderttausenden aus der Staatskasse die Wohltat einer Wasserversorgung in erster Linie ermöglichte, während das K. Ministerium des Jnnern sogar die Anregung zu der Wasserversorgung in den Gemeinden gab und auch im Dobler Wasserversorgungsfall durch Einstellung der Kosten, des Plans und der Vorarbeiten im Hauptfinanz-Etat sein Interesse an der Sache bestätigte, ist es ein Mitglied der K. Staatsregierung, das K. Finanzministerium, welches hier lediglich in der Befürchtung, es werde als Steuerpflichtiger der Markung Dobel zu hart angelegt, die Ausführung der Wasserversorgung seit Jahren dadurch zu verhindern sucht, daß es die Benützung des staatseigentümlichen Grund und Bodens an ungesetzliche, jedenfalls unbillige, überdies keine er-

füllbaren Bedingungen, nämlich die Verwendung von 40 000 M. Weid- und Streuablösungskapitalien der Gemeinde zu dem auf 109 000 Mark berechneten Kostenaufwand für die Wasserversorgung knüpft.

Diese Bedingung ist ungesetzlich, weil die Aufbringung der Kosten einer Wasserversorgung nach dem Verwaltungs-Edikt durch Umlage auf die Grund-Gebäude- und Gewerbebesteuerungspflichtigen und nicht kopfweise durch Verwendung alt hergebrachter Bürgernutzungen stattzufinden hat, und es kann hingegen nicht ein Erlaß des K. Ministerium des Innern vom 29. November 1880 Ziffer 1 (Amtsblatt Seite 144) wie es von der K. Forstdirektion unterm 10. März 1891 mit Genehmigung des K. Finanzministeriums geschehen, ins Feld geführt werden, denn dieser Erlaß hat durch das Gemeindeangehörigkeitsgesetz vom 16. Juni 1885, welches den Gemeinden durch die erst bei Beratung des Gesetzes auf Antrag des Referenten in das Gesetz aufgenommenen Art. 31 und 32 gerade hinsichtlich der althergebrachten Nutzungen größere Freiheit und Selbständigkeit eingeräumt hat, seine Bedeutung verloren; es ist gesetzlich nicht mehr zulässig, von Aufsichtswegen zu veranlassen, daß bei der Verwendung des Ertrags von Weid- und Streuablösungskapitalien behufs Herabsetzung des Gemeindegenschadens alt hergebrachte Ansprüche der Bürger geschmälert werden. Es würde insbesondere hier, wo infolge der Wasserversorgung die steuerpflichtigen Bürger an Gemeindegeschaden das 6 fache der Staatssteuer mitzutragen hätten, selbst durch Schmälderung der Nutzungen der Fall einer schweren Schädigung der ökonomischen Existenz zahlreicher Gemeindebürger eintre-

ten, ein Fall den die Motive zum Entwurf des Gemeinde=angehörigkeitsgesetzes ausdrücklich vermeiden wollen, zumal wie die Motive weiter sagen, daß dies "auch im Hinblick auf die historische Entwicklung der Gemeinde sich als unbillig darstellen würde."

Auch der Einwand der K. Staatsforstverwaltung, daß sie von der Wasserversorgung keinen Nutzen habe, diese vielmehr nur den Dobler Bürgern zu gute komme, ist nichtig. Ganz abgesehen davon, daß kein Gesetz besteht, wornach Ausgaben der Gemeinde nach Maßgabe des Umfangs der Benützung von Gemeindeanstalten durch die Steuerpflichtigen umzulegen sind, ist es tatsächlich nicht einmal richtig, daß die Forstverwaltung von einer Wasserverkeinen Nutzen hat. Es wohnen drei Forstwächter hier, für welche nach § 84 der Akten die Forstverwaltung sogar besondere Vorteile beansprucht. In der Nähe der Forstwächterwohnung im Eyachtal soll ein besonderer Ventilbrunnen aufgestellt werden. Vor dem Forstwächterhaus im Espach soll ebenfalls ein Ventilbrunnen erstellt werden und für den Forstwächter in Dobel Rentkammerseite wird beansprucht, daß in der Nähe seiner Wohnung ein laufender Brunnen errichtet werde.

1
Sind dies nicht Vorteile von der Wasserversorgung für den Staat? Muß nicht jeder Bürger verhältnismäßig soviel haben als der mit 49 % belastete Staat? Und liegt nicht gerade darin, daß der Staat 3/4 der Markung besitzt, für die Bürger von Dobel die Ursache ihrer geringen Existenzfähigkeit?

2
Endlich erscheint die Bedingung der K. Forstverwaltung auch kaum erfüllbar. Die Beschlüsse über die Verteilung der Weid=und Streuablösungszinsen sind infolge

des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes vom 16. Juni 1885 in rechtsgültiger Weise gefaßt worden. Eine Abänderung im Sinne einer Schmälerung der Nutzungen der Bürger würde in der Gemeinde große Unzufriedenheit erregen und absolut nicht verstanden werden, umsoweniger, als die Weide- und Streuablösungszinsen nicht etwa Bürgernutzungen gewöhnlicher Art, sondern ein Entgelt für in den Staatswaldungen bezogene Naturalnutzungen der einzelnen Bürger sind, so daß die Erfüllung der Bedingung der Verwendung eines Teils derselben zu den Kosten der Wasserversorgung in den Beutel der Staatskasse zurückfahren würde.

Kein Gemeinderat und Bürgerausschuß wird solche Beschlüsse verantworten wollen, zumal in einer Zeit, wo die Sozialpolitik der Reichs- und Landesregierungen sich zur Aufgabe gestellt hat, den wirtschaftlich Schwachen zu entlasten und allgemeine Staatslasten nicht kopfweise sondern auf die breiten Schultern der gut situierten Steuerzahler nach Maßgabe ihrer Steuerkraft umzulegen.

Im Hinblick auf alle diese Erwägungen wird von den bürgerlichen Kollegien einstimmig

beschlossen:

1. Bei der schon früher beschlossenen Ausführung der Wasserversorgung der Gemeinde Dobel nach dem Plan und Kostenvoranschlag des Staatstechniker für das öffentliche Wasserversorgungswesen mittelst Entnahme des Wassers vom sogenannten Mannabächle zu beharren.
2. Die K. Staatsregierung auf Grund des Gesetzes betreffend die Zwangsenteignung vom 20. Dezember 1888 mittelst Protokollauszugs um die Ermächtigung zu bitten, zum Zwecke der Ausführung der Wasserversorgung nach dem vorliegenden Plane die Quellen rechts und links

von dem Mannabach im Staatswald Mannabach Markung
Dobel zu fassen und der bei der Eyachmühle projek=
tierten Pumpstation zuzuführen, sodann von dieser
aus, das erforderliche Wasser auf dem Vicinalweg
Dobel - Eyachtal zu leiten und auf diesem nach Dobel
zu führen und hiebe i an der K. Staatsforstverwaltung
gehörigen Par.Nr 710 und 711 (Staatswald) 639 Wiese,

633 Gemüsegarten, Feldweg Nr 5 und 34, Par. 714 und
755 Staatswald und Vicinalweg Nr 1 ein Benützungsrecht
zu erwerben.

3. Zu Mitgliedern der Kommission, welche die Gemeinde im
Zwangsent eignungsverfahren zu vertreten hätte werden ge=
wählt:

Schultheiß Schuon in Dobel,
Stadtbaumeister Link in Neuenbürg,
Stadtschultheiß Beutter Herrenalb,
als Stellvertreter Bürgerausschußobmann Karl König.

4. an die K. Staatsregierung im Hinblick darauf, daß die
Gemeinde wegen Verzögerung der Entscheidung der K.
Forstverwaltung an die Besitzerin der eventuell er=
worbenen Eyachmühle schon einmal 500 Mark Entschädi=
gung bezahlen mußte und wenn bis 1. Oktober d.J. noch
nicht definitiv entschieden ist, abermals eine Ent=
schädigung von 1 000 Mark bezahlen muß die ehrfurchts=
volle und dringende Bitte um gnädige Beschleunigung
der höchsten Entscheidung untertänigst zu richten.

Unterschriften.

nikers für das öffentliche Wasserversorgungswesen zu 96,000 M. veranschlagt.

Hiervon kommen in Abzug die im Kostenvoranschlag aufgenommenen Kosten des Anschlusses der Hauswasserleitungen, welche von den Gebäudebesitzern selbst zu übernehmen sind mit 7,000 M.

Rest----- 89,000 M.

Dazu sind zu nehmen:

Entschädigung der Witwe Schöttle für die Abtretung der Wasserkraft der Eyachmühle ----- 20,000 M.

Entschädigung der K. Staatsforstverwaltung für Überlassung der Quellen etc 6,000 M

Bauleitungskosten und Erwerb der Plätze für Hochreservoir und die Brunnen

sowie Unvorhergesehenes 5,000 M.

Zusammen 120,000 M. ✓

Wegen Aufbringung dieses Kostenaufwands wird von dem Gemeinderat und Bürgerausschuß einstimmig

beschlossen:

1. Eine Schuld bis zum Betrag von 120,000 Mark aufzunehmen, und dieselbe in 60 Jahren erstmals am 1. April 1893/94 mittelst Annuitäten abzubezahlen.
2. Mit der württembergischen Sparkasse in Stuttgart, welche das günstigste Offert gestellt hat, wegen Gewährung des Anlehens in weitere Verhandlung zu treten.
3. Die Genehmigung der K. Kreisregierung zur Schuldenaufnahme nachzusuchen.

Unterschriften.

Geschehen den 19. Oktober 1892.

Infolge Einrichtung der hiesigen Wasserleitung sind an die verschiedenen hier erstellten Brunnen 11 Brun-
nentröge erforderlich, es wurden 4 neue Tröge nach vorangegangener öffentlichen Bekanntmachung im Abstreich vergeben und verblieb diese Lieferung im letzten Streich dem Steinhauer Johann Nehr für den Preis pro Kubikmeter zu 50 M., Maßgehalt 5,36 Kubikmeter tut.

---- 268 M. ----

8 Stück geeignete Tröge wurden von verschiedenen hiesigen Bürgern, welche denselben entbehrlich geworden sind angekauft mit einem Gesamtbetrag von 210 Mark.

Vorerwähnte 8 Stück Brunnentröge, wozu noch 5 Stück vorher der Gemeinde gehörend, welche an ihrem früheren Ort entbehrlich geworden sind, hinzu kommen, mithin 13 Stück, mußten nachgearbeitet und versetzt werden, auch diese Arbeit wurde nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung im Abstreich in Akkord vergeben, und verblieb im letzten Streich dem Steinhauer Karl Pfeiffer von Koten-
solpro Kubikmeter (inclusiv auch versetzen) 20 Mark tut mit 17,21 Kubikmeter à 20 M.

344,20 M.

Vom Gemeinderat wird beschlossen vorstehende Verhandlung zu genehmigen.

Unterschriften.